Anlage 2

Gegenüberstellung alte und neue Regelung

alte Regelung:

§ 5
Änderung der Tagesordnung

(2) Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 6 Abs. 5) zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates notwendig.

neue Regelung

§ 5
Änderung der Tagesordnung

(2) Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 6 Abs. 5) zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates notwendig.